

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Leverkusen
(Leverkusener Stadtordnung)

vom xx.09.2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes

§ 2 Tiere

§ 3 Führen von Hunden

§ 4 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 5 Werbung

§ 6 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 7 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen & Einrichtungen

§ 8 Nutzung von Straßenpapierkörben und Abfallbehältern

§ 9 Fahrzeuge

§ 10 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

§ 11 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 12 Ruhestörende Handlungen

§ 13 Straßenmusik und Schauspiel

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 14 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

§ 15 Rollbretter

§ 16 Brandschutz

§ 17 Störender Alkoholenuss und Drogenkonsum

§ 18 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

§ 19 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

§ 20 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

§ 21 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Andere Rechtsvorschriften

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 25. September 2023 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für

1. alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leverkusen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,
2. die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Park- und sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen),
3. die öffentlichen Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler (Standbilder/Monumente),
4. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes

§ 2 Tiere

- (1) Den Halter*innen oder Führer*innen von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.
- (2) Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von Tierärzt*innen kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Wildlebende Tiere (z.B. Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne) dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Dies gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Leverkusen bzw. im Einverständnis mit der Stadt Leverkusen eingerichtet wurden.
Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Weihern, Parks und Seen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 3

Führen von Hunden

- (1) Die generell anleinpflchtigen Gebiete innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen sind der beigefügten Karte zu entnehmen (Anlage 1). Des Weiteren gilt gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) dass alle Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind
1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in den für die Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Weiterhin sind Hunde gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen in den Schutzgebieten am „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“ an der Leine zu führen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Andere Personen dürfen durch Hunde nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar, beeinträchtigt werden.

- (2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist auf öffentlichen Spiel- und Mehrzweckplätzen sowie Skateranlagen verboten.

§ 4
Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind durch die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl im Verhältnis zur Verkaufsfläche und zugehörigen Parkplätzen sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Vor Gewerbebetrieben oder anderen Einrichtungen, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) fallen und ein Aufkommen rauchender Personen erwarten lassen, sind durch die Verantwortlichen geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

§ 5
Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer*innen in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Art und Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

§ 6
Verunreinigung der Straßen und Anlagen

Jede Verunreinigung des in § 1 genannten Geltungsbereiches ist verboten, insbesondere

1. Abfälle (z.B. Flaschen, Dosen und Gläser sowie deren Bruchteile, Papier, Lebensmittelreste, Zigaretten-/Zigarrenstummel, Verpackungen) wegzuworfen bzw. zurückzulassen, sowie das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi,
2. Abfälle jeder Art in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
3. das Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen,
4. das unbefugte Beschreiben, Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen, und deren Veranlassung,
5. Reinigungen vorzunehmen, bei denen Farben, Lösungsmittel oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können. Dies gilt auch für das häusliche Putzwasser, welches mit Reinigungsmitteln versetzt ist,
6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§7

Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen & Einrichtungen

- (1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.
- (2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen sind bei über ihren eigentlichen Zweck hinaus gestatteten Nutzungen vor Beschädigungen zu schützen.

§ 8

Nutzung von Straßenpapierkörben und Abfallbehältern

- (1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter für Alttextilien, Altglas oder Elektroaltgeräte zu stellen. Außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobils und der Durchführung der Grünschnittsammlung dürfen keine Abfälle an den Sammelplätzen abgelegt werden.

§ 9

Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungs- und Waschmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

- (2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz bzw. in das Grundwasser gelangen oder versickern können.
- (3) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen in den öffentlichen Anlagen nach § 1 Ziff. 2 ist untersagt.

- (4) Im Geltungsbereich nach § 1 stehende Wohnwagen, Wohnmobile und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausnahme hiervon stellen ausdrücklich ausgewiesene Flächen für Wohnwagen und Wohnmobile dar.

§ 10

Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der/die Abgebende für das Sammelgut verantwortlich.
- (2) Liegegebliebenes Sammelgut ist von dem/der Abgebenden unverzüglich zu entfernen.

§ 11

Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Beeinträchtigungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung, sind von den hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Nach einer Verunreinigung eines Sandspielplatzes durch Kot, kann von den Verantwortlichen verlangt werden, die Kosten für den Austausch des gesamten Sandes zu tragen.

III. Lärmschutz

§ 12

Ruhestörende Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.
- (2) Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten (z.B. Teppichklopfen) sowie das Einwerfen von Abfällen in Wertstoffsammelbehälter, insbesondere für Altglas- und Elektroschrott, sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 13

Straßenmusik und Schauspiel

Straßenmusik und Schauspiel darf im Stadtgebiet an jedem Ort nur 30 Minuten in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten.

Nach einer halben Stunde ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens

200 Meter entfernt sein. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für eine halbe Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker / Musikerin / Musikgruppe nur einmal bezogen werden. In der Zeit von 22.00 - 10.00 Uhr darf keine Straßenmusik dargeboten werden.

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 14

Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehendes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- Aggressives Betteln/ aggressive Verkaufspraktiken z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung oder bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- Organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln
- Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
- Betteln unter Mitwirkung von Kindern oder durch Kinder
- Betteln unter Mitwirkung von Tieren.

Weiterhin ist verboten die Anlagen im Sinne des § 1 Ziff. 2 und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplätze zu verwenden. Zudem ist das Lärmen und insbesondere das Grölen in den zuvor genannten Anlagen untersagt.

Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

§ 15

Rollbretter

Das Fahren mit Rollbrettern (z. B. Skateboards), Inline-Skates und Rollschuhen ist in den Fußgängerzonen während der Ladenöffnungszeiten und Veranstaltungen untersagt.

§ 16

Brandschutz

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.
- (3) Das Grillen sowie die Nutzung von Shishas ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen (Anlage 2, 3, 4 und 5) dargestellt sind (ausgewiesene Grillflächen). Dort ist das Grillen und die Nutzung von Shishas erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahr oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten ist.

In den Grillgebieten „Wupperwiese“ (Anlage 2) sowie „Silbersee“ (Anlage 3) ist zudem die Abstandsregelung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu beachten. Demnach darf in einem Bereich von weniger als hundert Metern Abstand zum Waldrand trotz der Regelung in § 47 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gegrillt oder eine Shisha genutzt werden, weil die zuständige Forstbehörde auf Antrag der Stadt Leverkusen eine entsprechende Befreiung für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres erteilt hat. Diese Befreiung wurde mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt, welche beim Grillen und der Nutzung von Shishas in dem zuvor genannten Bereich einzuhalten sind:

- a) Das Feuer darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson unterhalten werden.
- b) Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass gemessen ab dem letzten Punkt, der von Zweigen überdacht wird, ein Abstand von 15 m zum Wald gewahrt wird.
- c) Vor dem beabsichtigten Grillvorgang oder der Nutzung von Shishas ist unter der Internetadresse www.dwd.de/waldbrand der Waldbrandgefahrenindex für die Region abzufragen. Wird für den Tag des beabsichtigten Grillvorgangs oder der Nutzung von Shishas die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, so erlischt diese Genehmigung für den betreffenden Tag.
- d) Eine Zuwegung ist für Rettungs- und Feuerwehreinätze offen zu halten.

Im Übrigen sind in allen Bereichen, in denen die Erlaubnis zum Grillen und der Nutzung von Shishas ausgewiesen ist oder das Grillen und die Nutzung von Shishas ausnahmsweise erlaubt ist, stets die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- a) Für andere Personen oder die Umgebung darf keine Brandgefahr oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.
- b) Es ist ein geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Bei Einweggrills ist eine feuerfeste Unterlage zu nutzen, die verhindert, dass der Boden versengt wird. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.

- c) Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
- d) Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig des Waldbrandgefahrenindex ist ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher das Grillen grundsätzlich auf allen Grillflächen untersagt. Dies umfasst auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen.

- (4) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

§17

Störender Alkoholgenuss und Drogenkonsum

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der störende Alkoholgenuss, wie z.B. Trinkgelage oder Volltrunkenheit, sowie jeglicher Drogenkonsum untersagt.

§ 18

Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände des Neuland-Parks ist in den eingezäunten Bereichen nur zu den an den Eingängen vorgegebenen Zeiten gestattet. Die Flächen des Neuland-Parks ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 6 Gegenstand dieser Verordnung ist.
- (2) Innerhalb des Neuland-Parks sind die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie das Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern grundsätzlich untersagt.
- (3) Das Betreten besonders gesperrter Flächen sowie das Betreten von neu eingesäten Beeten, Blumenbeeten, Strauchpflanzungen, ausgewiesenen renaturierten Schutzgebieten und Biotopen ist verboten. Werden Pflanzen oder Pflanzenteile beschädigt oder entwendet, wird dies strafrechtlich verfolgt.
- (4) Das Mitführen von Tieren – insbesondere von Hunden und Pferden – ist untersagt. Lediglich Begleithunde von Personen mit Behinderungen, von

Einsatzkräften der Polizei oder dem beauftragten Sicherheitsdienst sind erlaubt.

- (5) Außerhalb besonders gekennzeichnete Wege oder Flächen ist das Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen und Ähnlichem verboten.
- (6) Im Neuland-Park darf nicht gezeltet oder campiert werden.
- (7) Jegliche Eingriffe in den Erdboden (etwa durch Graben, Einschlagen von Heringen, etc.) sind untersagt.
- (8) Das Grillen im Neuland-Park ist untersagt.
- (9) Die Nutzung von Shisha-/ Wasserpfeifen im Neulandpark ist verboten.
- (10) Jegliche gewerbliche Tätigkeit ist im Neuland-Park verboten.
- (11) Eine Nutzung, die über den in dieser Vorschrift bzw. über den in der gesamten Verordnung als erlaubt beschriebenen Umfang hinausgeht, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Leverkusen. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und (etwa durch Hinterlegung des Geldbetrags in Höhe der zu erwartenden Kosten) sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 19

Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind von den Eigentümern oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst dann auf eigene Gefahr betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

§ 20

Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

- (1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

- (2) Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, verstopft oder verschmutzt werden.
- (3) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Lichtprofil bis zur Höhe von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen, freizuschneiden. § 30 Abs. 1-5 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) ist zu beachten.
- (4) Eigentümern und Besitzern von Grundstücken an öffentlichen Straßen werden folgende Winterwartungsaufgaben auferlegt:
 1. Schnee ist von den Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m, zu entfernen.
 2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen sowie die gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällen, Steigungsstrecken) auf den Fahrbahnen mit abstumpfendem Material, wie Sand, Split oder Kies, zu bestreuen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Eisregen
- b) auf Flächen, die ein Gefälle von mehr als 5 % aufweisen
- c) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Auf den um einen Baum vom Straßenbelag freigehaltenen Bodenbereich (Baumscheibe) und auf begrünter Flächen dürfen weder Salz noch andere auftauende Stoffe gestreut, noch mit diesen Mitteln behandelte Schnee- und Eisreste abgelagert werden.

3. In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, damit ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten, sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Stadt Leverkusen setzt für bebaute Grundstücke Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) fest.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder die ihnen gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gleichgestellten Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes haben dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße oder dem Wohnweg aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern bestehen, die mindestens 8,5 cm groß sind.
- (3) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter*in oder Führer*in von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 ihrer / seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 wildlebende Tiere füttert,

4. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß mit sich führt, ohne Aufsicht herumlaufen lässt und an den dort genannten Orten unangeleint mit sich führt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund auf öffentlichen Spiel- und Mehrzweckplätzen sowie Skateranlagen mit sich führt,
6. entgegen § 4 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,
7. entgegen § 5 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
8. entgegen § 6 Straßen und Anlagen verunreinigt,
9. entgegen § 7 Straßen und Anlagen beschädigt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Abfalleimer zweckwidrig benutzt,
11. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt sowie außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobils und der Durchführung der Grünschnittsammlung an den Sammelplätzen ablegt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder reinigt,
13. entgegen § 9 Abs. 3 Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen in den Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
14. entgegen der Regelungen des § 9 Abs. 4 Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige Fahrzeuge als Unterkunft nutzt,
15. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 10 Abs. 1 bereitstellt oder entsprechend dem Gebot in § 10 Abs. 2 entfernt,
16. Verunreinigungen und Beeinträchtigungen nicht entsprechend dem Gebot in § 11 unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
18. die in § 12 Abs. 2 bestimmten Zeiten nicht beachtet,
19. als Straßenmusikant*in und Schauspieler*in gegen die Regelungen des § 13 verstößt,
20. entgegen § 14 ein Verhalten aufzeigt, welches geeignet ist, andere zu gefährden, zu behindern, zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen oder Anlagen

und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplatz verwendet; durch Lärmen, aufdringliches Verhalten die Benutzer der Anlagen bzw. Fußgängerbereiche belästigt, die Straßenbänke nicht zum Sitzen benutzt und unbefugt von ihrem Standort entfernt,

21. entgegen § 15 mit Rollbrettern (Skateboards), Inline-Skates oder Rollschuhen in den Fußgängerzonen fährt,
 22. die in § 16 für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,
 23. gegen die Regelungen des § 17 zum störenden Alkohol- und Drogenkonsum verstößt,
 24. gegen die besonderen Regeln zum Schutze des Neuland-Parks gem. § 18 verstößt
 25. die in § 19 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,
 26. entgegen § 19 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt, bevor sie durch Hinweistafeln ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind,
 27. die in § 20 Abs. 1 aufgeführten straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
 28. entgegen § 20 Abs. 2 Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder verdeckt, verstopft oder verschmutzt,
 29. die in § 20 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen über den Rückschnitt der Vegetation nicht beachtet,
 30. Winterwartungsaufgaben nicht entsprechend dem Gebot in § 20 Abs. 4 ausführt,
 31. die in § 21 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß §17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister